

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Veranschlagt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 53.

Sonnabend, 6. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittenten werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Ringelzeile 43 mm breite Körperzeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Abonnement- und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

## Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter

vom 5. März 1915.

### Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:

a) alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in feinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Aufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen noch dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Träger der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu dem im § 6 angelegten Zeit nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

### Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf M. 240.— nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugerechnet werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegshemmtalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer Chile-Salpeter beschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Aufrücktrittens.

Dresden, den 5. März 1915.

1012

Stellvert. Generalkommando XII. Armeekorps.  
Der kommandierende General  
von Broitzem.

Stellvert. Generalkommando XIX. Armeekorps.  
Der kommandierende General  
von Schweinitz.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Max Burkhardt in Glaubitz Nr. 12 ist die Maul- und Klauenseuche bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Als Sperrbezirk wird der südlich des Kanals gelegene Ortsteil von Glaubitz und als Beobachtungsgebiet der nordwestlich des Kanals gelegene Ortsteil von Glaubitz sowie der Ortsteil Sageritz einschließlich der unmittelbar daran gelegenen, noch zu Glaubitz gehörenden Grundstücke sowie das Rittergut Glaubitz bestimmt. Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161 bis 164 und 168 und für

das Beobachtungsgebiet §§ 166 bis 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgendes).

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlicher Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 6. März 1915.

315 b E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Alfred Hübner in Leutenitz Nr. 7.

Es verbleibt bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, den 5. März 1915.

492 h E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Wegen der im Rittergute Bodenfel und in der Gemeinde Müchritz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Gölitz die Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen vom 30. Oktober, 2. und 3. November 1914 angegebenen Umfange ausgesprochen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verurteilt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. März 1915.

## Kohlenlieferung.

Für die städtischen Anstalten und Gebäude werden 23800 Zentner böhmische Braunkohlen in verschiedenen Sorten und 700 Zentner Britetts gebraucht. Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 4, erteilt. Angebote mit Angabe des Gewinnungsortes werden bis 9. dieses Monats erbeten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. März 1915.

## Koksverkauf des städtischen Gaswerkes.

Für die Lieferung von Koks innerhalb des Stadtgebietes und der nächsten Umgebung aus dem städtischen Gaswerk als Feuerungsmaterial für Stubenbrand, Zentralheizungen oder industrielle Zwecke können bei der unterzeichneten Gaswerksdirektion auf die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 Kokslieferungsverträge abgeschlossen werden und zwar von 10 t = 10000 kg an aufwärts.

Die Preisfestsetzung richtet sich nach der Höhe der gewünschten Menge und erfolgt Anfang April d. J.

Anmeldungen sind spätestens bis 15. März d. J. einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können voraussichtlich keine Berücksichtigung finden.

Kleinverkauf findet Dienstags und Freitags von 8-12 Uhr vormittags statt.

Riesa, 5. März 1915.

Die Direktion des städtischen Gaswerkes.

## Spülung der Wasserleitung.

Montag, den 15. März und Dienstag, den 16. März 1915 findet von früh 6 Uhr ab die Spülung des Hochwasserbehälters und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es wird hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist und auch zeitweilig wegbleibt.

Den Abnehmern geben wir dies hierdurch mit dem Anheimgen bekannt, das Wassergewaschen für diese Tage tunlichst nicht in Aussicht zu nehmen, und sich an diesen Tagen rechtzeitig, also vor 6 Uhr früh, mit Wasser für den Trink- und Kochbedarf zu versehen.

Riesa, den 6. März 1915.

Die Direktion des Wasserwerkes.

## Anmeldungen

auf die bis

Freitag, den 19. März 1915, mittags

auffliegende

## zweite 5%ige Kriegsanleihe

— Paris 98.50 und 98.30 % —

nehmen wir zur kostenfreien Vermittlung entgegen.

## Sparkasse der Stadt Riesa.

Auf Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 27. Februar 1915 ist infolge der unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Hermann Wauß in Gröbä, Steinstr. 1, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche der nördlich des Hafens und der südlich gelegene Ortsteil von Gröbä mit Ausnahme des Ritterguts Gröbä als Sperrbezirk und der südlich des Hafens gelegene Teil von Gröbä sowie das Rittergut Gröbä mit Ausnahme des Bahnhofs Riesa und des Ortsteils Kengröbä als Beobachtungsgebiet bestimmt worden. Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161 bis 164 und 168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166 bis 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz.

Zusätzliche werden auch die Gutsbesitzer darauf hingewiesen, daß die Hunde im Sperrbezirk festzulassen sind.

Gröbä, am 5. März 1915.

Der Gemeindevorstand.